

Bericht über die seit Jahrhunderten bestehenden Wehrstreitigkeiten und Nutzungskonflikte zwischen den Gemeinden Balzers und Triesen, die durch immer wieder erneuerte Verträge geregelt wurden. Ausf. Tettwang, 1749 Juli 5, AT-HAL, H 2628, unfol.

[1] Ihro hochfürstlich durchleucht.

Durchleuchtigster reichsfürst, gnädigster fürst und herr, herr!¹

Zu unterthänigster befolgung euer hochfürstlichen durchlaucht gnädigsten auftrags vom 25. April letsthin habe mich den 16. verwichenen monats nach Marckh Liechtenstein² zu untersuch- und beaugenscheinung der entzwischen beeden gemeinden Triesen³ und Balzers⁴ obwaltenden strittigkeiten begeben, und mir allforderist auf das eusserste angelegen seyn lassen, mittel und weeg zu erfinden diese zwistigkeiten in der gütte beyzulegen, zu welchem ende dann nicht allein beede streitende parteyen selbsten, sonderen auch ihre [2] pfarrherren einberueffen lassen, umb mit zuthuen der letsteren die gemüether zu erzielung eines gütlichen verglichs etwas nähers zu präparieren. Inmassen der missbrauch in dem bisthum Chur⁵, wie bey mehr anderen orthen eingerissen, daß die pfarrherren gemeiniglich sich der händlen ihrer pfarr-angehörigen annehmen und ihnen mit rath und thadt beystehen.

Obgleich nun aber an fleiss und mühe nichts erwinden lassen, sowohlen die beede im streith verfangen gemeinden, als auch ihre seelsorgere zu bewegen, die gütliche ausskunfft dem mit vielen vertruss und kösten verknipften weeg rechtens vorzuziehen, so habe doch zu dem endzweckh nicht gelangen können, sofort mich entschliessen müessen beede partheyen auf Freytag, den 20. zu wircklicher vornahmb des augenscheins zu vertagen. Dieser wurde dann mit zuzug des hochfürstlichen Oberamts⁶ und in beywohnung sambtlicher interessierten guten vormittags angefangen, und über 8 stund darmit zugebracht. So viel nun dessen weesentlichen verlauff und die darbey sich geäusserte vorkommenheiten betrüfft, so bestehen dieselbe in kurzem begriff in nachfolgendem, und zwar

1^{mo} Ist vor allen stuckhen von der nothdurfft angesehen worden, [3] die beschaffenheit des Rheins⁷ zwischen Triesen und Balzers und auf was weise dem ferneren einbruch dieses reissenden wassers zu steuern seyn därffte, in augenschein zu nehmen, allwo dann sich in der thadt erfunden, daß die gemeind Balzers durch angelegte wuhr das land in genuesamme sicherheit gestelt, sofort von ihro ein mehrers nicht desideriert werden möge. Gleichwie nun aber an endt und orth, wo die von Balzers zu wuhren aufgehört, die arbeit zu gleichmässiger sicherstellung des landts fortgesetzt, und andurch dem bey jeder ergüessung umb sich fressenden wasser nachtrucksammer einhalt gethan werden solle. So entstunde hiebey gleich die frag, ob diese beschwerde, oder vielmehr das in diesem land herkommliche wuhrrecht der gemeind Balzers, oder der von Triesen zustehe? Erstere vermeinten hierzu desswegen berechtiget zu seyn, weilen theils ihre eigenthumbliche güether in dieser gegend angrenzen, theils aber die ältere spruch- und verträg-brieffe, besonders der anno

¹ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Herbert HAUPT, Josef Wenzel Lorenz von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 546–547; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

² Vaduz, Gem. (FL).

³ Triesen, Gem. (FL).

⁴ Balzers, Gem. (FL).

⁵ Chur, Bistum, Kanton Graubünden (CH).

⁶ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

⁷ Rhein, Fluss.

1440⁸ et 1513⁹ sie hierzu ermächtigen, und denen von Balzers ein weit mehreren grund und boden zu thall und berg zu legen, als sie gegenwärtig besizen und genießen.

Dargegen wurde von der gemeind Triesen excipieret und erwiesen, daß [4] ihro das wuhren in loco quæstionis von darumben ohnmittelbahr gebühre, weilen sie einerseits schon vor 4 jahren durch einen oberamtlichen befelch die auflag bekommen, ihr wuhr an das Balzerische anzuhenckhen, wormit sie auch den würckhlichen anfang ohne einige widerredt ihres gegentheils gemacht habe, anderseits aber der mit der benachbahrten Schweiz allerdings vor 100 jahren unter landtsherrlichen autorität errichtete vertrag sie haiter und clar dahin verbinde, von dem sogenannten 8^{ten} bis auf das 9^{te} mess zu wuhren, und andurch den Rheinfluss im zaum zu halten, wobey sie, Triesische, behauptet, daß nach maasgab dieses vertrags das sogenannte 8^{te} mess auf dem nemblichen plaz, wo die von Balzers ihr hergesteltes wuhr zu endt gebracht, den anfang nehme, und sich sofort gegen Triesen herunterziehe. Nun wäre dieser wuhrstreit bald zue heben und beyzulegen, wann nicht andere ruckh- und absichten darunter steckhen würden. Gestalten die von Balzers sich dieser, sonsten nicht leücht von jemanden ambierenden beschwerde desswegen so freymüethig zu unterziehen verlangen, weilen sie in vester beglaubigung stehen, daß ihnen [5] der grund und boden, welchen sie dem Rhein mit wuhren entreissen, ingethumblich verbleiben und ihro noch allübriges, was zu thall und berg ruckwerts lige, mit abgetretten, und zu ihrer khünfftigen benutzung von der gemeind Triesen überlassen werden müese.

Da nun beede theill auf ihrer dissfähigen meinungen beharret, einfolgsamb die nothwendigkeit erhaischet beeder gemeinden zu thall und berg hergebracht und bishero besessene gerechtsamme per ocularem inspectionem zu erheben. So hat mann sich

2^{do} Von dem Rhein hinweeg und auf die entzwischen beeden dorffschafftten Triesen und Balzers gelegene güetter, Selfabohna¹⁰ genannt, begeben. Die ältere vertragbrieff de anno 1440 und 1513, wie auch den de anno 1595¹¹ nachgefolgten neweren verglich öffters verlesen, die aufgestelte marckhen dargegen gehalten und so viel erfunden, daß die von Triesen sich bereits 154 jahr in possessione des von der gemeind Balzers ihnen in widerspruch gezogenen genusses an wuhn und waydt, zu berg und thall befunden, und derley gerechtsamme sich auf den jüngeren vertrag de anno 1595 offenbahr begründe. Allein die von Balzers wolten die giltigkeit des letsteren vertrags keineswegs eingestehen und behaupteten, [6] daß mann selbigen ohne rucksicht auf die ätere brieff errichtet und sie andurch auf das eüsserste benachtheiligt und verkürzt habe, weswegen sie sich auch gemüesiget sehen, wieder diesen vertrag umbso mehrers sich zu sezen und umb dessen aufhebung zu bitten, als in selbem die verbindtlichkeit der älteren briefen nicht cassiert oder wiederrueffen worden, sie, gemeind Balzers, auch von erwehnten älteren briefen geraume zeit nichts mehr gewust, und sie erst vor kurzem wiederumb zu handen gebracht haben, welches auf den nothfall aydtlich erhärtet werden könnte. Auf diese einwendung wiedersezten die von der gemeind Triesen, daß die ältere verträg von denen ehemahligen freyherren von Brandis¹² in duplo ausgefertigt, jeder gemeind hievon ein exemplar zugestellt, und selbige von den grafen von Sulz¹³

⁸ Vgl. Vertrag vom 1. April 1440, Gemeindearchiv Triesen, Urkunde 8. – online ediert auf: <https://www.e-archiv.li/textDetail.aspx?backurl=auto&etID=42279&eID=6> [abgerufen am 16.03.2022].

⁹ Vgl. Vertrag vom 1. März 1513, Gemeindearchiv Triesen, Urkunde 50. – online ediert auf: <https://www.e-archiv.li/textDetail.aspx?backurl=auto&etID=42451&eID=6> [abgerufen am 16.03.2022].

¹⁰ Selvapiana. Unbekannt. Gut an der Grenze von Balzers und Triesen. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz 1999, S. 224.*

¹¹ Vgl. Vertrag vom 1. Mai 1595, Gemeindearchiv Triesen, Urkunde 9. – online ediert auf: <https://www.e-archiv.li/textDetail.aspx?backurl=edition.Suche.aspx?eid=6&etID=42287&eID=6> [abgerufen am 16.03.2022].

¹² Die Freiherren von Brandis regierten in Vaduz und Schellenberg zwischen 1417 und 1510. Vgl. Placid BÜTLER, *Die Freiherren von Brandis, In: Jahrbuch für Schweizer Geschichte 36 (1911), S. 1–151.*

¹³ Die Grafen von Sulz regierten Vaduz und Schellenberg zwischen 1510 und 1613. Vgl. Heinz NOFLATSCHER, *Sulz, von; in: HLF 2, S. 913–919.*

anno 1571¹⁴ wegen ein- so anderen an denen originalien sich geeüsserten schadhafftigkeit vidimieret worden.

Dahero dann sich sehr zu verwunden, warumb die gemeindt Balzers eintweders derley zum zweyten mahl ausgefertigte briefschafften in ihrer gemeindts-laad nicht haben, oder nach 24 jahren, das ist anno 1595 bey errichtung des neuen verglichs [7] deren eristenz weder bekannt, noch in consideration gekommen seyn sollen. Die gemeindt Triesen halte sich ohne weiters an ihre brief, und die 154jährige possession, bette auch hierbey obrigkeitlich geshützt zu werden. Als mann nun kein mittel ersehen, bey diesem beederseits beharreten contradictorio was nuzliches zu stifften, so ware nichts anders übrig als

3⁶⁰ Eine untersuchung zu pflegen, wie viel etwa der gemeind Balzers durch den verglich de anno 1595 hinweg genohmen, und dargegen der gemeind Triesen zugelegt worden? Der sache so viel möglich auf den grund zu kommen, ware mehrmahlen erhaischlich zu verlesung der von beeden theillen zu ihrem vorthell angezogenen, so alt als neuen verträgen zu schreithen, womit mann aber nicht vieles erwürckhet, inmassen noch überdiss erforderlich ware, die in denen älteren verträgen bemerckhte marckhstein hervorzusuchen und hierdurch den unterschaydt zu entdecken. Obwohlen nun aber von der gemeindt Balzers die besichtigung bald dieser, bald jener marckh vorgeschlagen, selbige auch beaugenscheiniget worden. So kunte doch von niemand mit grund gesagt und behauptet werden, daß [8] die angezeigt und beaugenscheinigte marckhstein diejenige seyen, von welchen die ältere brief erwehung thuen. Wohingegen aber die in conformität des neuen verglichs de anno 1595 gesezte marckhsteine sich ordentlich gezaiget, und gegen deren richtigkeit die von Balzers nicht das mindeste eingewendet haben. Auf diesem beruhet nun der eigentliche verlauff des augenscheins, welchen der landschreiber Adami¹⁵ umständtlich ad prothocollum genohmen, und beede streitenden theillen nothdurfft darinnen ganz ordentlich ausgeführt hat. Dahero dann es nunmehr darauf ankommt, wie diese zwistigkeit gehoben, und was hiebey sowohl respectu gnädigster landts herrschafft wegen ihrer darunter befangenen hohen regalien und gerechtsamen, als beeder gemeinden privat-vorthell und nuzens halber beobachtet werden solle? So viel nun das erstere nemblichen die wegen jmmer mehrers einreissenden wasser in gefahr lauffende landtsfürstliche jura anbelangt. So wird deren schwäch- und benachtheillung nimmermehr zu besorgen seyn, wann mit fleissigem wuhren an orth und enden, wo die von Balzers das ihrige bereits angelegt, fortgefahren und so viel mann jmmer befuegt, die arbeit in den Rhein hinein erstreckhet wird. In possessorio mues mann der gemeindt Triesen [9] recht geben, daß ihre die fortsetzung des wuhrens einsweils gebühre, worzu sie auch erbietlich ist. In betrachtung, daß auf dem verzug kein geringe gefahr haffte, so habe so schrufft- als mündtlich anerjinneret, salvo cursu processus et salvis utriusque partis juribus die gemeind Triesen zu fortsetzung des wuhrens bey empfindlicher straff anzuhalten, womit dann die landtsfürstliche jura und regalia genuesamb geschützt und gesicheret werden.

Betreffend nun aber der beeden gemeinden strittigkeiten vor und an sich selbst, so ist bereits von herrn reichshoffraths agenten von Gay rechtlicher nothdurfft zu seyn darvor gehalten worden, nach eingehohmenem augenschein diese causam per impartialis untersuchen und ausprechen zu laßen. Wobey in haubtsächliche betrachtung kommen wird, auf was weyse die beede gemeinden einerseiths wegen dem wuhrstreit, anderseits aber wegen trieb und tratt, auch anderen befuegnussen zu thall und berg auseinandergesetzt und beruheiget werden sollen? Weilen diss geschäft von merckhlicher richtigkeit anzusehen, und anbey so geartet ist, daß der auspruch einen rechtsgelehrten allein nicht wohl, und umbso weniger zwar anvertrawt werden kan, als es allforderist ein decisum erfordert. [10]

¹⁴ Vgl. Vertrag vom 14. Mai 1571, Gemeindearchiv Triesen, Urkunde 8a. – online ediert auf: <https://www.e-archiv.li/textDetail.aspx?backurl=auto&etID=42284&eID=6> [abgerufen am 16.03.2022].

¹⁵ Carl Joseph Adami war um 1740 bis 1750 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLFL 1, S. 484.

Ob 1^{mo} wegen dem trieb- und tratt-streith, und anderem genuss zu thall und berg die ältere vertrags-brieff de anno 1440 und de anno 1513, oder der verglich 1595 pro norma regulativa genohmen werden solle, dann aber

2^{do} Ob der mit landtsherrlichem zuthuen ehemahls entzwischen der benachbahrten Schweiz und der gemeind Triesen errichtete vertrag der Balzerischen einwendungen ohngehindert subsistieren, sofort casu suo die gemeind Triesen fortan mit recht angehalten und verbunden werden möge, in dem vertragmässigen district von dem 8^{ten} bis auf das 9^{te} mess, nemblichen das wuhr anzuschlagen, und zu unterhalten? So habe mit beystimmung des hochfürstlichen Oberambts das diensambste zu seyn ermessien die acta dem berühmten consulenten collegio der löblichen reichsstatt Ulm¹⁶ zuzuschickhen, und von selbigem euer hochfürstliche durchlaucht per consilium impariale an handen geben zu lassen, wie der streith zwischen beeden gemeinden quoad utrumque punctum auszumachen und zu entschaiden seyn dārfffte? Von diesem in 12 persohnen bestehenden consulenten collegio hat mann sich eines eben so fernsamb, als wohlgegründeten parere zu versichern. Damit nun aber alles in der ordnung lauffen, und die legalität durchgehends beobachtet werden möge, so habe dem Oberambt aufgetragen, die acta in [11] gegenwarth beeder theillen zu inrotulieren, und was von ihnen etwa weiters sowohl gegen das geführte augenscheins-prothocoll, oder gegen die hinc inde producierte briefschafften eingebracht und vorgetragen werden möchte, alles dem rotulo actorum ordentlich einzuverleiben, sofort mir selbigen zu beobachtung weitherer nothdurfft schleunigst anhero zu schickhen, dessen vollzug dann täglich entgegen sehe.

Ansonsten hat sich nicht erfunden, daß die gemeind Triesen über den verglich de anno 1595 sich etwas zugelegt, oder die ihro darinn gesetzte schranckhen überfahren habe. Dessen ohngeacht aber habe ihro gemeindt auf alle weys eingeschräpft, die Balzerische Au und die gegend der mühlen daselbst, wo einige von denen gemeindts-genossen das s. v.¹⁷ vieh hineintreiben wollen, zu meiden. Wormit zu hochfürstlichen hulden und gnaden mich gehorsambst empfehle und in tieffestem respect verharre.

Euer hochfürstlich durchlaucht, meines gnädigsten fürsten und herren
Tettngang¹⁸, den 5. Julii 1749.

Unterthänigst, gehorsamster
Caspar Anton von Henzler¹⁹ manu propria

[12] [Dorsalvermerk]

Präsentato 12. Julii 1749.

Herrn von Henzler berichtet dem augenschein eingenommen zu haben wegen der zwischen der gemeinde Balzers und Triesen in puncto der strittigen wuhn und wayd und wuhr-gerechtigkeit, dan daß er diese inrotulirte acta dem berühmten consulenten oclegio zu Ulm ad decisionem zugeschickt habe.

¹⁶ Ulm, Stadt BW (D).

¹⁷ *salva venia*: mit Erlaubnis. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998)*, S. 259.

¹⁸ Tettngang, Stadt BW (D).

¹⁹ Caspar Anton Henzler war Kanzleidirektor und Gesandter der Grafen von Montfort auf den Kreistagen des Schwäbischen Kreises zwischen 1745 und 1748. Vorläufig kein Nachweis.